

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des 21. Bundestags am 23.02.2025

Das Wählerverzeichnis für die Wahlbezirke der Gemeinde Märkische Heide liegt in der Zeit

vom 03. Februar 2025 bis 07. Februar 2025 bei der Gemeindeverwaltung Märkische Heide, Einwohnermeldeamt, Schlossstraße 13 a, 15913 Märkische Heide OT Groß Leuthen

zur Einsichtnahme nach Maßgabe des § 20 ff. Bundeswahlordnung (BWO) aus. Die Einsichtnahme ist während den folgenden Öffnungszeiten möglich:

Montag, 03. Februar:	09.00 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag, 04. Februar:	09.00 Uhr - 12.00 Uhr & 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch, 05. Februar:	09.00 Uhr - 12.00 Uhr
Donnerstag, 06. Februar:	09.00 Uhr - 12.00 Uhr & 13.00 Uhr - 17.00 Uhr
Freitag, 07. Februar:	09.00 Uhr - 12.00 Uhr

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit, der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Einsichtsfristen bei der zuständigen Wahlbehörde Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift erhoben werden **bis spätestens 07.02.2025**.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten für die Bundestagswahl **bis spätestens zum 02. Februar 2025** eine Wahlbenachrichtigung zugestellt.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift **bis spätestens zum 02. Februar 2025** zu stellen. Der Antrag muss Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und sofern vorhanden die genaue Anschrift der wahlberechtigten Person. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 BbgKWahlV oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach 20 Abs.1 Satz 2 BbgKWahlV versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV oder der Einspruchsfrist 20 Abs.1 Satz 2 BbgKWahlV entstanden ist,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Wahl nicht zugegangen ist, kann ihm **bis 12.00 Uhr am 22. Februar 2025** ein neuer Wahlschein erteilt werden.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **21. Februar 2025 18:00 Uhr**, bei der Wahlbehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15.00 Uhr am Wahltag 23.02.2025 gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis 15.00 Uhr am Wahltag (23. Februar 2025) stellen.

Wer den **Antrag** für eine **andere Person** stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine wahlberechtigte Person mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie mit dem Wahlschein zugleich:

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt zur Briefwahl mit Datenschutzhinweisen.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen **für eine andere Person** ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer bei der Wahl durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen weißen Wahlschein für die Wahl so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen.

Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

Märkische Heide, den 16.12.2024

gez. D. Freihoff
Bürgermeister